

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	70 (1919)
Heft:	1-2
Artikel:	Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den Fondsgeldern gleichzustellen?
Autor:	Helbling, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-768194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhielten wir von Herrn Handelsgärtner Schwarz, Papiermühle bei Bern, eine weitere *Picea virgata* zum Geschenk, die den Schlangenfichtenhabitus ausgesprochener zeigte als die erste in unseren Besitz gelangte. Dieselbe wurde im Januar 1915 eingepflanzt. Man hätte nun erwarten sollen, daß bei ihrem weiteren Wachstum die Äste ihren charakteristischen Wuchs beibehalten und fast keine Seitenzweige bilden würden. Das war jedoch nicht der Fall: Herr Obergärtner Schenk beobachtete vielmehr, daß die neuen im Jahre 1915 entfalteten Triebe an ihren Enden Verdickungen aufwiesen und daß dann 1916 an diesen Stellen überall — sowohl am Hauptstamme als an den Ästen — dicht gebüschtete Zweige auftraten. Diese sind in unserer Fig. 2, welche das Aussehen dieses Baumes im Winter 1917/18 veranschaulicht, sehr schön zu erkennen. Gewiß mit Recht nimmt nun Herr Schenk an, daß die Entstehung dieser Zweigbüschel durch das Verpflanzen der Fichte veranlaßt worden ist. Die gleiche Erscheinung zeigte sich nämlich, wenn auch weniger auffällig, ebenfalls an der eingangs erwähnten, früher in unsern Besitz gelangten Schlangenfichte, nachdem auch sie im Januar 1915 verpflanzt worden war.

Verpflanzung bringt also bei *Picea excelsa virgata* eine Störung des charakteristischen Wuchses hervor, die darin besteht, daß plötzlich eine reichliche Zweigbildung an den Enden der Triebe ausgelöst wird. Diese Zweige scheinen nun — sofern nicht eine neue Störung eintritt — bei ihrem weiteren Wachstum wieder die für die Schlangenfichte charakteristische verlängerte Form annehmen zu wollen und dürften wohl auch weitere Verzweigung ganz oder fast ganz unterlassen.

Wenn man also eine Schlangenfichte in ihrer typischen Form rein erhalten will, so ist es nicht ratsam, sie zu verpflanzen.



Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den Fondsgeldern gleichzustellen?

Während im Kanton St. Gallen es einer Ortsgemeinde früher erlaubt war, zur Arrondierung oder Vergrößerung ihres Waldareals Fondsgelder zur Erwerbung von Waldungen zu verwenden, oder Waldungen und Grundstücke ohne Rücksicht auf den Holzwert der Waldungen umzutauschen, hat der st. gallische Regierungsrat, wie es scheint seit dem Jahre 1910, eine Praxis eingeschlagen, die zum erstenmal im letzten regierungsrätslichen Amtsbericht über das Jahr 1917 (S. 436) zur Veröffentlichung gelangte. Nach dieser zurzeit bestehenden Praxis darf für das Ortsgemeindevermögen nur noch der Wert des Bodens eines erworbenen Waldes

in Frage kommen; dagegen wird der Holzwert desselben nur als ein Bestandteil der Verbrauchskasse angesehen und darf auch der Betrag der Kaufsumme eines angekauften Waldes in der Höhe des Holzwertes desselben nicht dem Gemeinfonds, sondern nur der Verbrauchskasse entnommen werden. In einem kürzlich erfolgten Tausch eines Grundstückes der Ortsgemeinde Rapperswil gegen Wald, der zur Schließung und Arrondierung des Waldareals erworben wurde, wurde vom Regierungsrat verlangt, daß nur der Bodenwert des Waldes als Gegenwert für das abgetretene Wiesland angesehen werden könne. Die Ortsgemeinde wurde daher verpflichtet, den gesamten Holzwert aus ihrer Verbrauchskasse zu entnehmen und als Fonds anzulegen. Die Höhe der angelegten Forstreservekasse ermöglichte es, diesem Begehr zu entsprechen. Zu einer andern Zeit hätte diese Walderwerbung an dem regierungsrätslichen Begehr scheitern müssen.

Es scheint uns, daß diese Frage wert ist, in einem forstwirtschaftlichen Fachblatt der Diskussion unterstellt zu werden. Unserer Ansicht nach ist diese Praxis mit einer rationellen und weitsichtigen Forstverwaltung einer Gemeinde nicht zu vereinbaren. Es mag ja vielleicht richtig sein, daß bei Gemeinden, welche keinen Wirtschaftsplan für ihre Waldungen besitzen, der Erlös aus dem Holzschlag eines solch neu erworbenen Waldes für Zwecke verwendet worden ist, welche einer Schmälerung des Gemeindevermögens gleich kamen. Eine solche Gefahr besteht aber wohl kaum für Verhältnisse, bei denen die Waldungen nach einem regierungsrätslich genehmigten Wirtschafts- und Haunungsplan bewirtschaftet werden. (Die Ortsgemeinde Rapperswil z. B. besitzt einen Wirtschaftsplan, der einen 90jährigen Umtrieb vorsieht.) In einem solchen Falle wird aber das neu erworbene Waldareal sofort nach dem Eigentumsantritt in den Etat der übrigen Waldungen einbezogen; der Holzwert des neu erworbenen Waldes kann also nicht separat verwendet werden und ist unseres Erachtens der selbe einer Fondsanlage vollkommen gleichzustellen; da durch diesen Holzzuwachs erst der folgende Wirtschaftsplan beeinflußt werden kann, und zwar nur im prozentualen Verhältnis alles übrigen Holzes der betreffenden Gemeindewaldungen. Es wird also die Jahreseinnahme der Gemeinderechnung bei einem derartigen Walderwerb nicht stärker beeinflußt, als durch den Kapitalzins der Kaufsumme eines solchen Waldes oder dem Pachtzins der dafür in Tausch gegebenen Grundstücke.

Umgekehrt aber bietet die Praxis des st. gallischen Regierungsrates bedeutende forstwirtschaftliche Nachteile. Einmal wird die Erwerbung von günstig gelegenen und preiswürdig erhältlichen Waldungen den Ortsgemeinden durch eine derartige Bestimmung bedeutend erschwert. Zwar ist durch die neuerdings im Kanton St. Gallen geschaffenen Forstreservekassen die Möglichkeit geboten, für kleinere Waldankäufe das Geld nicht auf dem ordentlichen Budgetwege aufzubringen zu müssen. Allein durch eine Ver-

wendung der Forstreservekassen zu Waldankäufen werden andere forstliche Aufgaben, die aus den Geldern dieser Kassen bestritten werden könnten, geschmälert. Praktisch wird sich daher in künftigen Fällen die Sache einfach derart gestalten, daß die Gemeinden mit der Erwerbung von Waldareal möglichst zurückhalten oder vom früheren Eigentümer dem Kauf vorgängig einen Kahlsschlag vornehmen lassen, durch den natürlich der Wert des Waldes dann auf den bloßen Bodenwert herabgedrückt wird. Es bedarf wohl keiner weiteren Worte, daß weder das eine noch das andere vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen wäre. Eine richtige Bewirtschaftung der schweizerischen Waldungen ist sicherlich am ehesten dann möglich, wenn dieselben so viel als möglich dem Privatbesitz entzogen werden und in öffentlichen Besitz übergehen, wodurch ein nachhaltiger Betrieb garantiert ist. Es wäre daher richtiger, wenn die kantonalen Regierungen die Erwerbung von Privatwaldungen durch die Ortsgemeinden nach Möglichkeit fördern würden, statt sie durch erschwerende Bestimmungen, wie der st. gallische Regierungsrat durch seinen erwähnten Standpunkt dies tut, zu verhindern.

C. H e l b l i n g, Ratschreiber.



Favolus europaeus Fr. Ein Schädling des Nussbaumes.

Seitdem nun in der Schweiz der Kultur des Nussbaumes erhöhtes Interesse zugewandt wird, hat auch die Frage nach seinen Schädlingen eine größere Bedeutung erlangt. — Der Nussbaum (*Juglans regia L.*) wird von einer größern Anzahl Hupilzen befallen, die den Baum langsam zum Absterben bringen und das Holz zersezzen. Es sind dies folgende Arten: 1. *Polyporus sulfureus* Fr. 2. *P. imbricatus* Bull. 3. *P. squamosus* Fr. 4. *P. cinnabarinus* Fr. 5. *P. fomentarius* Fr. 6. *P. ignarius* Fr. 7. *P. hispidus* Fr. 8. *Daedalea cinnabrina* Secr. 9. *Agaricus ostreatus* Jacq. und 10. *Favolus europaeus* Fr.

Nördlich der Alpen war bis anhin *F. europaeus* die seltenste Art. So schreibt Winter in Rabenhorsts Kryptogamenflora von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bd. 1, Seite 398: „Obgleich diese Art noch nicht mit Sicherheit aus dem Gebiet bekannt ist, habe ich sie doch aufgenommen, um auf sie aufmerksam zu machen“. Lindau berichtet in Sorrauer: Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Bd. 2. Die pflanzlichen Parasiten, daß die Art in Südeuropa auf Obstbäumen häufig sei. Nicht angeführt wird die Art in den Lehrbüchern der Pflanzenpathologie von Frank und von v. Tübenf. Hingegen ist die Art in Frankreich weit verbreitet und von Fries schon im Jahre 1836 beobachtet worden. Dieses häufigere Vorkommen der Art im Süden hängt damit zusammen, daß die Gattung *Favolus* mehr den wärmeren Gebieten, speziell